

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27

München, den 21. Dezember

1999

Datum	Inhalt	Seite
16.12.1999	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen</b> ..... 763-1-I	519
16.12.1999	<b>Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senates</b> ..... 1101-1-I, 1101-2-I, 1103-1-I, 111-1-I, 1132-1-S, 1132-4-S, 12-3-I, 200-3-I, 2011-2-I, 2030-1-1-F, 2031-1-1-F, 2032-1-1-F, 204-1-I, 2129-2-1-U, 2132-1-I, 2211-1-UK, 2241-1-WFK, 2242-1-WFK, 2251-1-WFK, 2251-4-S, 230-1-U, 282-2-10-F, 282-2-11-W, 301-1-J, 630-1-F, 630-2-13-F, 805-8-A, 2211-1-2-UK	521
14.12.1999	Verordnung zur Änderung der SachverständigenverordnungBau ..... 2132-1-10-I	526

763-1-I

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Vom 16. Dezember 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwaltsversorgung“ durch die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“ ersetzt.
- b) Der Text bei Art. 30 erhält folgende Fassung:  
„Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“

2. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,“

3. In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwaltsversorgung“ durch die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“ ersetzt.

4. Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Art. 26

Bayerische Apothekerversorgung

<sup>1</sup>Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer. <sup>2</sup>Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Freistaat Bayern pharmazeutisch tätig sind.“

5. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und der Steuerberaterkammern in Bayern.“

6. Art. 31 erhält folgende Fassung:

„Art. 31

Datenübermittlung

Die Rechtsanwalts- und die Steuerberaterkammern in Bayern übermitteln der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung jeweils den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie den Beginn und das Ende der Kammermitgliedschaft ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung von Bedeutung sein kann.“

§ 2

Übergangsbestimmungen für die Bayerische Apothekerversorgung

(1) Personen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sein konnten, obgleich sie der Bayerischen Landesapothekerkammer angehört haben oder die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung des § 1 dieses Änderungsgesetzes erfüllt haben, werden in entsprechender Anwendung bereits bestehender satzungrechtlicher Regelungen von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung befreit.

(2) Die nach bisherigen Bestimmungen begründete Pflichtmitgliedschaft von Apothekerassistenten bleibt aufrechterhalten.

§ 3

Übergangsbestimmungen für die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

(1) <sup>1</sup>Für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes laufende Amtsperiode des Verwaltungsrats gilt Art. 21 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen mit der Maßgabe, dass für die beiden Steuerberaterkammern in Bayern je drei Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen werden. <sup>2</sup>Die von der Satzung bestimmte Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich dadurch um die sechs Vertreter der Steuerberater.

(2) Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Mitglieder der Bayerischen

Steuerberaterkammern sind (Anfangsbestand), gilt abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung Folgendes:

1. Wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung befreit.
2. Zur Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das 45., jedoch noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist.
3. Anträge nach den Nummern 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Absatz 2 gilt nicht für diejenigen Mitglieder des Anfangsbestands, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung waren. <sup>2</sup>Für Mitglieder des Anfangsbestands, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung erlangt haben, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

(4) <sup>1</sup>Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung kann für eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren die getrennte Bestandsführung und den getrennten Ausweis der bisher angesammelten Kapitalanlagen vorsehen sowie die Anpassung von Versorgungsanrechten der Mitglieder aus den an der Versorgungsanstalt beteiligten Berufsständen auf der Grundlage von Berechnungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unterschiedlich regeln. <sup>2</sup>Sie kann ferner den Mitgliedern des Anfangsbestands von den übrigen Regelungen abweichende Beitragsерleichterungen einräumen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 22. Dezember 1999 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1999

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

# Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senates

Vom 16. Dezember 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Aufhebung des Gesetzes über den Senat

Das Gesetz über den Senat – SenG – (BayRS 1101–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1048), wird aufgehoben.

## § 2

### Aufhebung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1996 (GVBl S. 452, BayRS 1101–2–I) wird aufgehoben.

## § 3

### Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, ber. S. 231, BayRS 1103–1–I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird im Dritten Teil, Kapitel II, wie folgt geändert:
  - a) Der 1. Abschnitt erhält folgende Fassung:  
„1. Abschnitt Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags (Art. 2 Nr. 1)“
  - b) Die Worte „3. Unterabschnitt Anklagen gegen Senatoren  
Art. 45 Verfahren“  
werden gestrichen.
2. In Art. 2 Nr. 1 werden die Worte „und über Anklagen des Senats gegen ein Mitglied des Senats (Art. 23 Satz 4 des Gesetzes über den Senat)“ gestrichen.
3. In Art. 5 Abs. 2 werden die Worte „des Senats,“ gestrichen.
4. In Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „der Senat,“ gestrichen.
5. Im Dritten Teil, Kapitel II, erhält die Bezeichnung des 1. Abschnitts folgende Fassung:  
„1. Abschnitt Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags (Art. 2 Nr. 1)“
6. Im Dritten Teil, Kapitel II, 1. Abschnitt, wird der 3. Unterabschnitt Anklagen gegen Senatoren (Art. 45) aufgehoben.

7. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Senat,“ gestrichen.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „oder des Senats“ und die Worte „oder Senats“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „, dem Senat“ gestrichen.

8. In Art. 50 Abs. 3 und 4 werden jeweils die Worte „, dem Senat“ gestrichen.

9. In Art. 55 Abs. 2 und 4 werden jeweils die Worte „, dem Senat“ gestrichen.

## § 4

### Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl S. 135, ber. S. 314, BayRS 111–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 59 Abs. 2 werden die Worte „Einzelplan „Landtag und Senat““ durch die Worte „in dem für den Landtag geltenden Einzelplan“ ersetzt.
2. Art. 72 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherige Satzbezeichnung 1 entfällt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
3. In Art. 75 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „, des Landtags und des Senats“ durch die Worte „, und des Landtags“ ersetzt und die Worte „, und Senat“ gestrichen.

## § 5

### Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verdienstorden

Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verdienstorden (BayRS 1132–1–S) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ordensbeirat besteht aus dem Präsidenten des Landtags und dem Mitglied der Staatsregierung, welches den Ministerpräsidenten vertritt.“

## § 6

### Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst

Art. 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst (BayRS 1132–4–S) erhält folgende Fassung:

„Der Ordensbeirat besteht aus dem Präsidenten des Landtags, dem Mitglied der Staatsregierung, welches den Ministerpräsidenten vertritt, dem Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften und dem Präsidenten der Akademie der Schönen Künste.“

## § 7

## Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern – Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12–3–I) erhält folgende Fassung:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Mitglieder der Staatsregierung und des Landtags sowie Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen.“

## § 8

## Änderung des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern

Das Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern – EDVG – (BayRS 200–3–I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte „und des Senats“ gestrichen.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „sowie dem Senat“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „und der Senat“ gestrichen und das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
2. In Art. 4 Abs. 3 werden die Worte „, der Senat“ gestrichen.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „der Senat aus seiner Mitte ein Mitglied,“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

## § 9

## Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Art. 59 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011–2–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 1999 (GVBl S. 130), erhält folgende Fassung:

## „Art. 59

Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 OWiG ist bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Landtags oder seines Präsidenten der Direktor des Landtagsamts.“

## § 10

## Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 

Abschnitt VII, Teil 1, erhält folgende Fassung:

„1. Beamte des Landtags  
Art. 125 Beamte des Landtags“
2. In Art. 32a Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „die Präsidien des Landtags beziehungsweise des Senats“ durch die Worte „das Präsidium des Landtags“ ersetzt.
3. Art. 104 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „(Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat)“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „und in den Fällen des Art. 40 der Verfassung auch dem Senat“ gestrichen.
4. Abschnitt VII, Teil 1, erhält folgende Fassung:
 

„1. Beamte des Landtags

## Art. 125

## Beamte des Landtags

(1) <sup>1</sup>Die Beamten des Landtags sind Beamte des Staates. <sup>2</sup>Sie werden vom Präsidium des Landtags ernannt. <sup>3</sup>Zur Ernennung des Direktors und der höheren Beamten ist die Zustimmung des Ältestenrats erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Oberste Dienstbehörde der Beamten des Landtags ist das Präsidium des Landtags. <sup>2</sup>Der Präsident des Landtags übt die Dienstaufsicht über die Beamten des Landtags aus.

(3) <sup>1</sup>Art. 14 Abs. 3 ist nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Die in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zuständigkeit des Landespersonalausschusses nimmt das Präsidium des Landtags wahr.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Beamten der Geschäftsstelle; Art. 29 des Bayerischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.“

## § 11

## Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung

In Art. 44 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031–1–1–F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), werden die Worte „(Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat)“ gestrichen.

## § 12

## Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und Überleitungsregelung

Das Bayerische Besoldungsgesetz – BayBesG – (BayRS 2032–1–1–F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – wird in Besoldungsgruppe B 7 das Amt „Ministerialdirigent – als Direktor des Senatsamts –“ gestrichen.
2. Im Anhang zu den Besoldungsordnungen – Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen – wird eingefügt:

„Besoldungsgruppe B 7 kw  
Ministerialdirigent  
– als Direktor des Senatsamts –“

## § 13

## Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204–1–I), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für den Landtag nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird.“
2. In Art. 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und den Senat“ gestrichen.
3. Art. 30 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „, dem Senat“ gestrichen.
  - b) In Absatz 6 werden die Worte „, der Senat“ gestrichen.
4. Art. 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „1 Mitglied der Senat,“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

## § 14

## Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449; BayRS 2129–2–1–U), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36), werden die Worte „nach Anhörung des Senats und“ gestrichen.

## § 15

## Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 90 Abs. 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden jeweils die Worte „nach Anhörung des Senats“ gestrichen.

## § 16

## Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung

In Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (BayRS 2211–1–UK) werden die Worte „einem Vertreter des Senats,“ gestrichen.

## § 16a

## Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

Art. 12 des Bayerischen Archivgesetzes vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241–1–WFK) erhält folgende Fassung:

## „Art. 12

## Archiv des Bayerischen Landtags

(1) <sup>1</sup>Für das Archiv des Landtags gelten die Bestimmungen des Abschnitts II sinngemäß. <sup>2</sup>Der Landtag regelt die Einzelheiten der Benützung.

(2) Sofern der Landtag kein eigenes Archiv unterhält, hat er Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, dem zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten.“

## § 17

## Änderung des Denkmalschutzgesetzes

In Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242–1–WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 622), werden die Worte „nach Anhörung des Senats“ gestrichen.

## § 18

## Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS 2251–1–WFK), geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Der Anteil der von der Staatsregierung und dem Landtag in die Kontrollorgane entsandten Vertreter darf ein Drittel nicht übersteigen.“
  - b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 4 bis 20 werden Nummern 3 bis 19.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

## 2. Art. 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten des Bayerischen Landtags und dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und vier vom Rundfunkrat zu wählenden Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat angehören. <sup>3</sup>Für sie gilt Art. 6 Abs. 5 entsprechend.“

## 3. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident des Bayerischen Landtags.“

## § 19

## Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), wird wie folgt geändert:

## 1. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 4 bis 20 werden Nummern 3 bis 19.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

## 2. In Art. 21 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „, den Bayerischen Senat“ gestrichen.

## 3. In Art. 23 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 wird „Abs. 1 Nr. 4“ durch „Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

## § 20

## Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 3 werden die Worte „nach Anhörung des Senats“ gestrichen.
2. In Art. 19 werden in der Inhaltsübersicht und in der Überschrift jeweils die Worte „und des Senats“ und im Text die Worte „und dem Senat“ gestrichen.

## § 21

## Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 4 und 5 durch folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. je einem von den Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit benannten Vertreter.“

## b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Vertreter des Landtags werden durch den Landtag für fünf Jahre bestellt;“

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder dem Senat“ gestrichen.

## c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird „Nr. 5“ durch „Nr. 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Ihre Amtsdauer endet“ durch die Worte „Bei Staatsbeamten endet die Amtsdauer“ ersetzt.

## § 22

## Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 241, BayRS 282-2-11-W), geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 773), wird wie folgt geändert:

## 1. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Wissenschaft“ das Wort „, Forschung“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden die Worte „Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
- c) Nummer 6 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

## 2. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wissenschaft“ das Wort „, Forschung“ eingefügt und die Worte „Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Der Vorstand beruft einen ehrenamtlichen Präsidenten.“

## § 23

## Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

In Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 304), werden die Worte „und in den Fällen des Art. 40 der Verfassung auch der Senat“ gestrichen.

## § 24

## Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

## 1. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und des Senats“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und den Senat“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „und den Senat“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „und Senat“ gestrichen.
2. In Art. 29 Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „, des Senats“ gestrichen.
3. In Art. 30 werden die Worte „und dem Senat zur Stellungnahme zugeleitet“ gestrichen.
4. Art. 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und dem Senat“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „und den Senat“ gestrichen.
5. In Art. 37 Abs. 4 werden die Worte „Landtag und Senat“ durch die Worte „dem Landtag“ ersetzt.
6. Art. 88 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Senat,“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „oder Senat“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder des Senats“ gestrichen.
7. In Art. 97 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Senat und“ gestrichen.
8. Art. 99 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „, den Senat“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 werden die Worte „oder dem Senat“ gestrichen.
9. Art. 114 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „, dem Senat“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „nach Anhörung des Senats“ gestrichen.

## § 25

## Änderung des Haushaltsgesetzes 1999/2000

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 (Haushaltsgesetz 1999/2000) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 312, BayRS 630-2-13-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 2 werden die Worte „und Senat“ gestrichen.
2. In Nummer 12.8 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1999/2000 (Anlage DBestHG

1999/2000) werden die Worte „und dem Senat“ gestrichen.

## § 26

## Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG) vom 24. Mai 1996 (GVBl S. 186, BayRS 805-8-A) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und den Senat“ gestrichen.
2. In Art. 22 werden die Worte „und dem Senat“ gestrichen.

## § 27

## Änderung der Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung

In § 1 Abs. 1 der Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung (BayRS 2211-1-2-UK) werden die Worte „der Vertreter des Senats wird von der Vollversammlung des Senats“ gestrichen.

## § 28

## In-Kraft-Treten, Überleitungsregelungen

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 22 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Bayerischen Senats endet mit Ablauf des 31. Dezember 1999; das gilt auch für die Funktionen, in die sie vom Senat entsandt oder für die sie vom Senat vorgeschlagen oder benannt worden sind.

(3) Die bis zum 1. Januar 2000 entstandenen Ansprüche gemäß dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1996 (GVBl S. 452, BayRS 1101-2-I) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 287, BayRS 1101-2-I) bleiben unberührt.

(4) Soweit nach dem 31. Dezember 1999 noch Maßnahmen oder Entscheidungen zu treffen sind, für die bis dahin Organe des Senats zuständig waren, ist der Präsident des Bayerischen Landtags zuständig.

(5) Die Verpflichtung der Mitglieder des Senats, sich jeder mißbräuchlichen Verwertung der infolge ihrer Mitgliedschaft zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen, Maßnahmen und Pläne zu enthalten (Art. 23 Satz 2 des Gesetzes über den Senat – BayRS 1101-1-I) besteht fort.

München, den 16. Dezember 1999

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2132-1-10-I

## Zweite Verordnung zur Änderung der SachverständigenverordnungBau

Vom 14. Dezember 1999

Auf Grund des Art. 90 Abs. 9 der Bayerischen Bauordnung erlässt die Bayerische Staatsregierung nach Anhörung des Senats mit Zustimmung des Landtags folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SachverständigenverordnungBau – SVBau) vom 28. Juli 1997 (GVBl S. 370, BayRS 2132-1-10-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1998 (GVBl S. 476), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Zulassung kann bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „an die Bayerische Ingenieurekammer-Bau“ durch die Worte „an den Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau“ und die Worte „an die Bayerische Architektenkammer“ durch die Worte „an den Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „Der jeweilige Eintragungsausschuss“ durch die Worte „Die jeweilige Kammer“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 11 Satz 1 Nr. 1, § 14 Nr. 1, § 16 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte „im Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Worte „an einer ausländischen Hochschule“ ersetzt.

4. In § 21 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 werden die Worte „dem vom Statistischen Bundesamt bekannt gegebenen Preisindex“ durch die Worte „den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes“ ersetzt und nach den Worten „von Wohngebäuden“ die Worte „und Nichtwohngebäuden“ eingefügt.

5. In § 25 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2001“ ersetzt.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 14. Dezember 1999

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134